

EXPERTENENTSCHEID

BKW Management AG v. Yabani Eze, Sugarcane Internet Nigeria Limited
Verfahren Nr. DCH2026-0014

1. Die Parteien

Die Gesuchstellerin ist BKW Management AG, Switzerland, vertreten durch Troller Hitz Troller, Rechtsanwälte, Switzerland.

Der Gesuchsgegner ist Yabani Eze, Sugarcane Internet Nigeria Limited, Nigeria.

2. Streitiger Domain-Name

Gegenstand des Verfahrens ist der Domain-Name <mybkw.ch> (nachfolgend der "Domain-Name"). Die Registerbetreiberin ist SWITCH, Schweiz. Der Registrar ist Partnergate GmbH.

3. Verfahrensablauf

Das Gesuch ging beim WIPO Schieds- und Mediationszentrum (das "Zentrum") am 31. Juli 2026 per E-mail ein. Das Gesuch stützt sich auf das Verfahrensreglement von SWITCH für Streitbeilegungsverfahren für ".ch" und ".li" Domainnamen ("Verfahrensreglement"), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Am 4. August 2026 bestätigte die Registerbetreiberin SWITCH, dass der Gesuchsgegner Inhaber und administrative Kontaktperson des Domainnamens ist. Das Zentrum stellte fest, dass das Gesuch den formellen Anforderungen des Verfahrensreglements entspricht.

Am 18. August 2026 wurde das Gesuch ordnungsgemäss zugestellt und das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Die Frist für die Einreichung einer Gesuchserwiderung war der 7. September 2026.

Das Zentrum teilte mit Schreiben vom 17. September 2026 mit, dass der Gesuchsgegner weder eine Gesuchserwiderung eingereicht, noch auf andere Weise gegenüber dem Zentrum seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schlichtungsverhandlung zum Ausdruck gebracht hat. Die Gesuchstellerin wurde vom Zentrum über die Möglichkeit benachrichtigt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, und beantragte diese am 25. September 2026.

Das Verfahren wurde in Übereinstimmung mit Paragraph 19 des Verfahrensreglements fortgesetzt, und das Zentrum bestellte am 30. September 2026 Daniel Kraus als Experten. Der Experte stellt fest, dass er ordnungsgemäss bestellt wurde, und hat in Übereinstimmung mit Paragraph 4 des Verfahrensreglements seine Unabhängigkeit erklärt.

4. Sachverhalt

Die Gesuchstellerin ist die 1998 gegründete Management-Gesellschaft der BKW-Gruppe mit Sitz in Bern. Die Muttergesellschaft BKW Energie AG ist seit 1903 im Handelsregister eingetragen. Die BKW-Gruppe ist ein grosses Schweizer Energieversorgungsunternehmen (nach Angabe der Gesuchstellerin Jahresumsatz 2025: CHF 4.2 Milliarden). Sie betreibt die Website unter "www.bkw.ch" sowie ein Kundencenter unter "www.my.bkw.ch".

Die Gesuchstellerin ist Inhaber der schweizerischen Wortmarken BKW Nr. 737242 (eingetragen 2019) und Nr. 571251 (eingetragen 2008), unter anderem für Waren und Dienstleistungen der Klassen 4, 35, 39 und 40 (elektrische Energie, Energieversorgung, Energieerzeugung, Energieberatung). Beide Marken waren zunächst auf die BKW Energie AG eingetragen und lauten heute auf die Gesuchstellerin.

Der Domain-Name <mybkw.ch> wurde am 26. Juni 2023 registriert. Inhaber ist laut SWITCH Sugarcane Internet Nigeria Limited (Yabani Eze), Lagos, Nigeria. Nach den Screenshots der Gesuchstellerin (GB 10) wurden unter dem Domain-Namen zumindest zeitweise Dienstleistungen im Zusammenhang mit Elektrizität angeboten ("Compare Electricity Rates", "Choose Electric Plan").

5. Parteivorbringen

A. Gesuchstellerin

Die Gesuchstellerin macht geltend, Inhaber der Marken BKW sowie des Namensrechts an "BKW" zu sein. Das Zeichen "BKW" sei im Domain-Namen vollständig enthalten; der Zusatz "my" sei beschreibend und werde üblicherweise für Kundenportale verwendet, die Endung ".ch" sei generisch. Die Zeichen seien daher praktisch identisch. Die unter der Domain angebotenen Dienstleistungen fielen in den Schutzbereich der Marken, womit Verwechslungsgefahr bestehe. Der Gesuchsgegner habe keine eigenen Rechte an "BKW". Kunden würden zur Annahme verleitet, die Website stamme von der Gesuchstellerin oder sei von ihm autorisiert; der Ruf der bekannten Marke werde ausgenutzt, was durch das eigene Kundenportal <my.bkw.ch> verschärft werde. Er rügt eine Verletzung von Art. 13 MSchG, Art. 29 ZGB und Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG. Er beantragt die Übertragung.

B. Gesuchsgegner

Der Gesuchsgegner hat sich nicht geäussert und keine Gesuchserwiderung eingereicht.

6. Entscheidungsgründe

Gemäss Paragraph 24(a) des Verfahrensreglements hat der Experte über das Gesuch unter Einhaltung des Verfahrensreglements und anhand der Vorbringen beider Parteien und den eingereichten Schriftstücken zu entscheiden.

Gemäss Paragraph 24(c) des Verfahrensreglements gibt der Experte dem Gesuch statt, wenn die Zuteilung oder Verwendung des Domain-Namens eine klare Verletzung eines Kennzeichenrechts darstellt, welches dem Gesuchsteller nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht zusteht.

Gemäss Paragraph 24(d) des Verfahrensreglements liegt eine solche Verletzung insbesondere dann vor, wenn (i) sowohl der Bestand als auch die Verletzung des geltend gemachten Kennzeichenrechts sich klar aus dem Gesetzeswortlaut oder aus einer anerkannten Auslegung des Gesetzes und den vorgetragenen Tatsachen ergeben und durch die eingereichten Beweismittel nachgewiesen sind; (ii) der Gesuchgegner keine relevanten Verteidigungsgründe schlüssig vorgetragen und bewiesen hat; und (iii) die Rechtsverletzung je nach dem im Gesuch erhobenen Rechtsbegehren, die Übertragung oder den Widerruf des Domain-Namens rechtfertigt.

A. Die Gesuchstellerin ist Inhaber eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz

Die Gesuchstellerin hat durch die Registerauszüge (GB 7 und 8) die Inhaberschaft der schweizerischen Wortmarken BKW Nr. 737242 und Nr. 571251 belegt. Diese sind Kennzeichenrechte im Sinne von Paragraph 24 des Verfahrensreglements. Sie haben Priorität gegenüber der Registrierung des Domain-Namens im Jahr 2023.

Ferner ist "BKW" nach den Handelsregisterauszügen und dem übrigen Beweismaterial (GB 4, 5, 6.1, 6.2) der seit langem verwendete Kurzname und prägender Firmenbestandteil der BKW-Gruppe. Die Gesuchstellerin kann sich zumindest prima facie auch auf den Namensschutz an der Bezeichnung "BKW" nach Art. 29 ZGB berufen. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob die Gesuchstellerin als Management-Gesellschaft der Gruppe sich auch unmittelbar auf die Firma der Muttergesellschaft stützen kann, da das Markenrecht ausreicht.

B. Die Zuteilung oder Verwendung des streitigen Domainnamens durch den Gesuchsgegner stellt nach dem Recht der Schweiz eine Verletzung der geltend gemachten Kennzeichenrechte der Gesuchstellerin dar

Zeichenähnlichkeit. Der Domain-Name <mybkw.ch> enthält die Marke BKW vollständig. Das Präfix "my" ist ein gebräuchlicher, beschreibender Zusatz, namentlich für persönliche Kundenbereiche, und unterscheidet nicht. Die Top-Level-Domain ".ch" ist bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit unbeachtlich. Prägend bleibt "bkw". Die Zeichen sind daher im Wesentlichen identisch bzw. höchst ähnlich. Dies gilt umso mehr, als die Gesuchstellerin selbst sein Kundenportal unter <my.bkw.ch> betreibt, sodass <mybkw.ch> die Adresse praktisch nachbildet.

Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit. Nach den Screenshots (GB 10) wurden unter dem Domain-Namen Preisvergleichs- und Tarifwahldienste für Elektrizität angeboten. Dies steht den eingetragenen Dienstleistungen in Klasse 35 (Zusammenstellen von Energieträgern für Dritte zur Erleichterung des Erwerbs), 39 (Energieversorgung, Beratungsdienste zur Energieverteilung) sowie den Waren und Dienstleistungen der Klassen 4 und 40 nahe oder ist ihnen gleichartig. Dass die Website derzeit nur eine allgemeine Suchseite zeigt, ändert daran nicht, da die frühere Verwendung belegt ist.

Verwechslungsgefahr. Bei im Wesentlichen identischem Zeichen und gleichartigen Dienstleistungen besteht Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. c MSchG. Die Marke BKW besitzt zudem eine erhebliche Kennzeichnungskraft und Bekanntheit im Energiebereich. Die massgeblichen Verkehrskreise gehen mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon aus, <mybkw.ch> sei das Kundenportal der Gesuchstellerin oder stehe mit ihm in Verbindung. Dies begründet auch eine Verletzung des Kennzeichenrechts im Sinne von Art. 13 Abs. 2 MSchG und Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG nahe, weil der Domain-Name geeignet ist, Internetnutzer auf eine Website zu lenken, die nicht von der Gesuchstellerin stammt.

Fehlende Berechtigung des Gesuchsgegners. Der Gesuchsgegner hat sich nicht geäussert. Er hat weder ein eigenes Recht an "BKW" noch ein anderes berechtigtes Interesse an dem Domain-Namen dargetan, und solche Rechte sind auch sonst nicht ersichtlich. Weder sein Firmenname noch sein Name hat einen Bezug zu "BKW". Die Gesuchstellerin hat die Verwendung der Marke ausserdem nicht gestattet. Auch die Registrierung des Domain-Namens im Jahr 2023 begründet kein Vorrecht, da die Marken älter sind.

Klare Verletzung. Die Verletzung ist klar im Sinne von Paragraph 24 des Verfahrensreglements. Das Zeichen "BKW" ist im Domain-Namen vollständig enthalten, der Domain-Namen imitiert die Adresse des Kundenportals der Gesuchstellerin, die unter dem Domain-Namen angebotenen Dienste betreffen die geschützte Branche, und der Gesuchsgegner hat keinerlei Rechtfertigung vorgebracht.

Rechtsfolge. Die Gesuchstellerin beantragt in erster Linie die Übertragung des Domain-Namens. Die Übertragung ist gerechtfertigt: Die Gesuchstellerin ist Inhaber älterer Rechte, und nur durch die Übertragung kann dauerhaft verhindert werden, dass der Domain-Name nach einem Widerruf erneut von einem Dritten registriert und für Verwechslungen genutzt wird. Dies gilt umso mehr, als die Gesuchstellerin unter <my.bkw.ch> bereits ein sehr ähnlich lautendes Kundenportal betreibt. Dem Hauptantrag ist daher stattzugeben.

7. Entscheidung

Gemäss Paragraph 24 des Verfahrensreglements gibt der Experte dem Gesuch statt und entscheidet, dass der Domain-Name <mybkw.ch> an die Gesuchstellerin zu übertragen ist.

Daniel Kraus

Datum: 13. Oktober 2026